

**Zweite Änderung
der Praktikumsordnung für die
Fach- und Zwei-Fächer-
Bachelorstudiengänge der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 23.09.2015

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 15.07.2015 die folgende zweite Änderung der Praktikumsordnung für die Fach-Bachelor und Zwei-Fächerbachelor-Studiengänge beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 04.08.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt worden.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Titel der Anlage 1 nach dem Wort „Education“ die Wörter „Grund- und Hauptschule, Realschule“ gestrichen.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt durch „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt, Wirtschaftswissenschaften und Nachhaltigkeitsökonomik“.
3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) die Organisation der Praxismodule im Rahmen der Fach- und Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge.“
4. § 3 (2) Satz 2 wird gestrichen
5. § 3 (2) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Die Vorgaben zu den Praxismodulen für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt (Master of Education) entsprechen den landesweiten Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MaVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung.“
6. In § 3 wird folgender neuer Abschnitt (3) eingefügt:
„(3) Studierende mit außerschulischem Berufsziel müssen mindestens ein Praxismodul absolvieren; darüber hinaus kann ein weiteres Praxismodul belegt werden.“
7. § 3 (3) wird zu § 3 (4).

8. In § 3 wird folgender neuer Abschnitt (5) eingefügt:

„(5) Im Rahmen der schulischen Praxismodule werden sämtliche Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen über das Didaktische Zentrum koordiniert und geregelt.

Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Aspekte wie Fächer, Schulformen und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt. Ein rechtlicher Anspruch auf die Zuweisung an einen Praktikumsplatz an einem bestimmten Ort besteht nicht. Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt. Als Härtefall gelten insbesondere folgende Umstände:

- Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt,
- Pflege eines nahen Angehörigen,
- Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder schwerer Erkrankung der eigenen Person.“

Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung zum jeweiligen Schulpraktikum erbracht werden.“

9. § 3 (4) wird zu § 3 (6); § 3 (5) wird zu § 3 (7) und § 3 (6) wird zu § 3 (8).
10. § 3 (7) wird zu § 3 (9) und wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Haupt- und Realschulen wird empfohlen, Auslandspraktika bereits im Bachelorstudium zu absolvieren, da die Praxisphase in den entsprechenden Master of Education-Studiengängen nicht im Ausland absolviert werden kann.“
11. § 4 (1) wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Voraussetzung für die Bewertung der Praxismodule ist die regelmäßige Teilnahme sowohl an den Vor- und Nachbereitungs- sowie Begleitveranstaltungen als auch die von der jeweiligen Praktikumsstelle bescheinigte regelmäßige Teilnahme im Praktikum selbst“
12. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Antrag können Studierende sich gemäß § 8 der BPO in der jeweils gültigen Fassung u. a. Praxismodule oder Teile der Module aus anderen Studiengängen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertige Leistungen erbracht haben, die sowohl den in den Anlagen 1 bis 4

- genannten Regelungen als auch den in Anlage 5 genannten Ausführungsbestimmungen für das entsprechende Fach entsprechen.“
13. In § 6 werden in Satz 1 nach dem Wort „Education“ die Wörter „Grund- und Hauptschule, Realschule“ gestrichen.
14. Im Titel der Anlage 1 werden nach dem Wort „Education“ die Wörter „Grund- und Hauptschule, Realschule“ gestrichen.
15. In Anlage 1, 1. Praxismodul: Orientierungspraktikum wird in (2) nach der Aufzählung folgender Satz eingefügt:
- „Studierende mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen können das Orientierungspraktikum auch in einer vorschulischen Einrichtung absolvieren.“
16. In Anlage 1, 2. Praxismodul: Allgemeines Schulpraktikum wird (2) Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt (M.Ed.) müssen ein Praktikum von in der Regel sechs Wochen/180 Stunden in einer Schule erfolgreich absolviert haben, dabei sind als Richtwert 25 Zeitstunden (inkl. eigener Unterrichtsversuche) pro Woche in der Schule zu erbringen.“
17. In Anlage 1, 2. Praxismodul: Allgemeines Schulpraktikum wird in (3) die Bezeichnung „PB 6“ durch „pb006“ ersetzt.
18. In Anlage 1, 2. Praxismodul: Allgemeines Schulpraktikum wird in (3) der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:
- „- die regelmäßige Teilnahme am Vorbereitungsseminar des Allgemeinen Schulpraktikums.“
19. In Anlage 1, 2. Praxismodul: Allgemeines Schulpraktikum wird in (3) die Bezeichnung „PB 7“ durch „pb007“ ersetzt.
20. In Anlage 2 werden in der Modultabelle die Angaben „oder 1 Portfolio“ gestrichen
21. In Anlage 2, 1. Praxismodul Betriebspraktikum wird (3) wie folgt neu gefasst:
- „Das Angebot der begleitenden Lehrveranstaltungen zum Betriebspraktikum wird vom Fachgebiet Berufs- und Wirtschaftspädagogik koordiniert und durchgeführt.“
22. In Anlage 2, 1. Praxismodul Betriebspraktikum wird in (5) die Aufzählung wie folgt neu gefasst:
- „- eine abgeschlossene kaufmännisch-verwaltende Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vorliegt oder
- eine vollzeitschulische kaufmännisch-verwaltende Berufsausbildung oder
- ein kaufmännisch-verwaltendes Betriebspraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer abgeleistet und ein Praktikumsbericht mit Angaben zur Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsinstitution sowie der erbrachten Tätigkeiten vorgelegt wird.“
23. In Anlage 2, 2. Praxismodul: Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) wird in (2) folgender Satz 2 eingefügt:
- „Als Richtwert sollen pro Woche 15-20 Zeitstunden (inkl. eigener Unterrichtsversuche) in der Schule erbracht werden“
24. In Anlage 2, 2. Praxismodul: Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) wird in (3) die Angabe „PB 23“ durch „pb023 Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ ersetzt. Weiterhin wird die Angabe „AS 4“ durch „wir170 Grundlagen der Wirtschaftsdidaktik“ ersetzt.
25. In Anlage 2, 2. Praxismodul: Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) wird in (6) folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die Anmeldung zum Allgemeinen Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) erfolgt in der Regel im Juni/Juli eines Jahres.“
- In Anlage 2, 2. Praxismodul: Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) wird (7) wird zu (8) und folgender Abschnitt (7) neu eingefügt:
- „(7) Das Allgemeine Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) findet in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit des Wintersemesters statt.“
26. In Anlage 2, 2. Praxismodul: Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) wird (8) wird zu (9); weiterhin werden die Worte „oder das Portfolio“ gestrichen.
27. In Anlage 5 werden die „Ausführungsbestimmungen für Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt und Wirtschaftswissenschaften“ umbenannt in „Ausführungsbestimmungen „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt, Wirtschaftswissenschaften und Nachhaltigkeitsökonomik“ und erhalten die folgende Fassung:
- „1. Die Studierenden absolvieren ein Praxismodul von 15 Kreditpunkten. Dieses umfasst in

der Regel ein Praktikum oder mehrere Praktika mit einer Gesamtdauer von mindestens acht Wochen sowie eine begleitende Lehrveranstaltung.

2. Die Praktika sollen in Betrieben, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen (einschließlich Hochschulen), Verbänden oder Organisationen abgeleistet werden. Die Tätigkeit der Praktikantinnen und Praktikanten soll einen deutlichen inhaltlichen Bezug zum Studienfach aufweisen und dem Anspruchsniveau des Studienziels angemessen sein.

3. Die Begleitung gemäß Nr. 1 Satz 2 erfolgt im Rahmen solcher Lehrveranstaltungen, die an Themen der Praktika anknüpfen und deren Lehrende die Betreuung eines Praktikumsberichts gewährleisten können.

4. Ein Praktikumsbericht soll Angaben über Arbeitsweise und Struktur des Praktikumsanbieters, die Beschreibung der eigenen Arbeit und der Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die eigenen Tätigkeiten und die dabei gemachten Erfahrungen enthalten. Der Praktikumsbericht wird von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Departments für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften oder einer bzw. einem von ihm beauftragten Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

5. Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum bzw. den Praktika gilt § 4 Abs. 1 dieser Ordnung entsprechend, wobei die bzw. der die begleitende Lehrveranstaltung durchführende Lehrende als Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlicher fungiert. Das Praktikum bzw. die Praktika werden nicht benotet.

6. Eine vor dem Studium erbrachte außeruniversitäre Leistung kann auf Antrag als Praxismodul angerechnet werden, wenn:

a) es sich um eine abgeschlossene Ausbildung in einem für das Studienziel relevanten, staatlich anerkannten, Ausbildungsberuf handelt

oder

b) ein Betriebspraktikum von mindestens 12 Wochen Dauer abgeleistet wurde und ein mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten abgestimmter Praktikumsbericht vorgelegt wird. In Bezug auf den Praktikumsbericht gelten die Regelungen in Nr. 4 dieser Anlage entsprechend.

7. Im Ausland erfolgreich abgelegte praxisorientierte Studienleistungen im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten können in Ver-

bindung mit einem von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Bericht (ca. 15 Seiten) auf Antrag als Praxismodul angerechnet werden. Der Bericht soll eine Reflexion über den Praxisbezug der absolvierten Module und ihren Einfluss auf die eigene Berufswahl enthalten. Er wird von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Departments für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften oder einer bzw. einem von ihm beauftragten Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Auswahl der für eine Anrechnung in Frage kommenden praxisorientierten Module hat in Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten des Departments für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften oder einer von ihm beauftragten Person zu erfolgen.

8. Für das Praxismodul angerechnete Leistungen können nicht für weitere Anrechnungen genutzt werden.“

28. In Anlage 5 werden die „Ausführungsbestimmungen für Studierende des Fach-Bachelor-Studienganges Biologie“ wie folgt neu gefasst:

„Das Praxismodul gibt Einblick in Berufsfelder der Biologie. Es kann in Form von Projektarbeiten in etablierten Forschungsvorhaben an der Universität Oldenburg oder anderen Hochschulen im In- und Ausland erfolgen oder in außeruniversitären Arbeitsstellen (Firmen, Verbände, Forschungseinrichtungen, Öffentliche Verwaltung, usw.) abgeleistet werden. Außeruniversitäre Praktika erfolgen in Abstimmung mit einem prüfungsberechtigten Lehrenden der Biologie an der Universität Oldenburg. Diese Person achtet darauf, dass die Tätigkeit für Bachelor-Studierende der Biologie angemessen ist. Die Praktikantin bzw. der Praktikant stellt dem prüfungsberechtigten Lehrenden das Praktikum im Rahmen eines Portfolios oder eines Praktikumsberichtes (maximal 20 Seiten) vor. In dem Semester, in dem das Praktikum abgeleistet wird, erfolgt zusätzlich die Teilnahme an einem zweistündigen Seminar zu Forschungsthemen der Arbeitsgruppe, in der das Praxismodul durchgeführt wird, oder in der Arbeitsgruppe des prüfungsberechtigten Lehrenden an der Universität Oldenburg.

Das Praxismodul hat insgesamt 15 Kreditpunkte, wovon 12 Kreditpunkte auf das Praktikum und 3 Kreditpunkte auf das begleitende Seminar entfallen. Das Praktikum umfasst in der Regel neun Wochen bzw. 360 Stunden.“

29. In Anlage 5 werden die „Ausführungsbestimmungen Engineering Physics“ wie folgt „neu gefasst:

Die Studierenden müssen während des Studiums ein zweimonatiges Industriepraktikum in einem Unternehmen oder einer Forschungs-

einrichtung im Umfang von 15 Kreditpunkten absolvieren. Das Industriepraktikum wird in der Regel nach Vorlesungsende des 5.Semesters durchgeführt. Die Universität Oldenburg und die Hochschule Emden/Leer unterstützen die Studierenden bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen durch die zuständigen Einrichtungen. Zur Betreuung des Industriepraktikums müssen die Studierenden eine prüfungsbe-rechtigte Lehrende/einen prüfungsberechtigten Lehrenden auswählen.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
prx108 Berufsfeldbezogenes Praktikum	1 PR, 1 Postersession	15	1 Portfolio (Protokoll und Kurzreferat)

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.